

Afrika-Freundeskreis

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Afrika-Freundeskreis e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth einzutragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Ziel und Zweck

1. Der Verein soll im Sinne der Völkerverständigung und friedlichen Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft auf der Welt

- a) Interesse für das Leben der Menschen in Afrika wecken und darüber hinaus
- b) durch Informations- und Bildungsarbeit über die Situation in den Ländern Afrikas persönliches Verantwortungsbewußtsein in Deutschland schaffen,
- c) Spendensammlungen mit dem Ziel, Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation von besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen in Afrika finanziell und materiell unterstützen.
- d) Der AFK bietet für wissenschaftliche Arbeiten und für Reisen nach Afrika ideelle Unterstützung an.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanzielle Vergütung erhalten.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand einstimmig. Wird die Zustimmung verweigert, kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme entscheidet.

§4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist der Gebührenordnung zu entnehmen, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Erzielt diese keine Einigung, gilt die Gebührenordnung des Vorjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu bezahlen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Vereinsausschluß oder Tod/ Liquidation. Es bestehen keine Erklärungsfristen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann insbesondere wegen grober Verletzung der Interessen des Vereins erfolgen. Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß eines Mitglieds kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
2. Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist eine von ihm festgelegte Tagesordnung mitzuteilen, über die die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt. Neue Punkte können auf Vorschlag am Ende der Tagesordnung eingebracht werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Übertragung ausgeübt werden. Kein Mitglied darf mehr als eine abwesende Person vertreten. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Als „abgegebene Stimmen“ zählen in jedem Fall dieser Satzung auch die Stimmenthaltungen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Vereinsvorsitzenden und der/ dem Protokollführer/in unterschrieben werden muß. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Darin enthalten sind der/ die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schatzmeister/in).
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Insbesondere werden gewählt Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schatzmeister/in.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Haushaltsplan

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In Einzelfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, dann jedoch nur einstimmig gefaßt werden.

5. Vertretungsberechtigt in Sinne von § 26 BGB, und zwar jeweils einzeln, sind der/ die Vorsitzende, der/ die Stellvertreter/in und der/ die Schatzmeister/in.

6. Der Vorstand beschließt auf jeder Sitzung, alle zu dieser Zeit zweckgebundenen Spenden den Projekten zuzuführen. Die ersten drei Vorstände sind ermächtigt, alle zweckgebundenen Spenden nach einstimmiger Übereinkunft den Projektpartnern, gegebenenfalls über eine dritte Person, zuzuführen.

§9

Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen einrichten. Die Vertretungsbefugnisse gemäß §8 bleiben dadurch unberührt. Eine Arbeitsgruppe kann aufgelöst werden, wenn die Mehrheit des einrichtenden Organs dies bestimmt.

§10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an das koptische Zentrum St. Antonius Kloster e.V., Hauptstraße 10, D-35647 Kröffelbach/Taunus, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bayreuth, den 17.02.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rüdiger' followed by a stylized surname.